

# LIEFERBEDINGUNGEN MIETVERTRAG FÜR FAX/DRUCKER/FIERY/MFP/SCANNER/COPY-PRINTER

## 1. VERTRAGSGEGENSTAND

1.1 Gegenstand des Vertrages ist die mietweise Überlassung der umseitig beschriebenen Geräte der RICOH Austria GmbH (im folgenden kurz RICOH genannt) an den genannten Kunden (im folgenden kurz Mieter genannt).

1.2 Die Geräte bleiben im Eigentum von RICOH.

1.3 RICOH behält sich das Recht vor, die vermieteten Geräte jederzeit gegen andere gleichwertige auszutauschen. Aufgrund eines schriftlichen Ersuchens des Mieters unter der Voraussetzung, dass dieser seinen Vertragsverpflichtungen insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen ist, können mit Zustimmung durch RICOH die Vertragsbedingungen geändert werden. Vertragsänderungen bedürfen jedoch der Schriftform. Mit dem Datum der Änderung beginnt neuerlich eine Anfangslaufzeit, wie in diesem Vertrag vereinbart, zu laufen, mit Ausnahme der schriftlichen Änderungen behalten sämtliche Bedingungen dieses Vertrages ihre Gültigkeit.

## 2. VERTRAGSDAUER UND MIETPREIS

2.1 Dieser Mietvertrag beginnt mit dem Datum der Unterzeichnung der Gräteliste und wird auf die Dauer der umseitig angeführten Anfangslaufzeit abgeschlossen. Der Mietvertrag ist bei Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende der umseitigen angeführten Anfangslaufzeit oder Verlängerungsperiode aufzukündigen, ansonsten er sich um jeweils ein weiteres Jahr verlängert. Die Kündigung durch den Mieter hat mittels eingeschriebenen Briefes an den Wiener Firmenstandort von RICOH zu erfolgen, ansonsten die Kündigung nur dann wirksam ist, wenn RICOH ihren Erhalt bestätigt. Der Mieter ist 6 Wochen an seinen Auftrag gebunden. RICOH hat das Recht, den Vertragsabschluss innerhalb von 6 Wochen ab Unterfertigung des Vertrages durch den Mieter abzulehnen.

2.2 Gegen Bezahlung der Monatsmiete jeweils zu Beginn eines Monats ist der Mieter berechtigt Scans/Drucke/Kopien mit den aufgestellten Geräten herzustellen

2.3 Die vereinbarten Preise sind wertgesichert auf der Basis des Index der Verbraucherpreise 2000 wie er vom österreichischen statischen Zentralamt verlaubar ist bzw. dessen Folgeindex. Ausgangsbasis für die Berechnung der Wertsicherung ist der im Monat der Vertragsbeginns veröffentlichter Jahresdurchschnittsindex. Die Berechnung der Wertsicherung erfolgt jährlich. Der Preis pro Scan/Druck/Kopie ändert sich zu diesem Zeitpunkt entsprechend der Valorisierung. Der Mieter verzichtet auf Einwand der Verschweigung, wenn RICOH Wertsicherungsperioden außer Acht lässt. Nach Ablauf der Anfangslaufzeit ist RICOH bei Erhöhung von Material- und Arbeitskosten nach vorheriger Ankündigung berechtigt, auch über die Wertsicherung hinausgehende Preiserhöhungen durchzuführen.

2.4 Soweit nicht anders vereinbart, sind die vereinbarten Entgelte innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug zur Zahlung fällig. RICOH ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 8% über der Bankrate der OeNB dem Mieter anzurechnen. Der Mieter verpflichtet sich, die Zahlung grundsätzlich durch Bankeinzug zu leisten. Es steht ihm jedoch frei, die Zahlung durch Überweisung zu wählen. In diesem Falle entfällt der im Preis berücksichtigte 2%ige Rabatt.

## 3. LEISTUNGEN VON RICOH

RICOH übernimmt für die Dauer dieses Vertrages die Wartung und Reparatur der aufgestellten Geräte mit folgenden Einschränkungen, die nicht vom Vertrag umfasst sind und dem Mieter zusätzlich in Rechnung gestellt werden:

a) Schäden, die vom Mieter, seinem Personal oder Dritten verschuldet oder unverschuldet verursacht wurden bzw. die auf Bedienungsfehler, unsachgemäße Behandlung, mutwillige Beschädigungen, Reparaturen durch Dritte, Verwendungen von nicht Originalersatzteilen oder Einflüssen welcher Art auch immer zurückzuführen sind.

b) Schäden, die sich aus der Verwendung von für die Geräte nicht geeigneten Papiers ergeben.

c) Service- und Reparaturleistungen, deren Durchführung außerhalb der normalen Servicezeiten mit dem Mieter ausdrücklich vereinbart wurden.

d) Installation, Inbetriebnahme, Anbindung an nicht im RICOH-Eigentum stehende Systeme sowie die Einschulung in deren Bedienung.

e) Störungsbehebung, deren Ursache nicht in von RICOH beim Mieter aufgestellten Geräten selbst begründet ist, sondern insbesondere auf Störung oder Fehler der Hard- und Software von nicht im RICOH-Eigentum stehenden und mit den von RICOH aufgestellten und/oder verbundenen Geräten zurückzuführen ist.

f) Installation von Software Updates und Upgrades, die Lieferung von Treiber-Updates, Upgrades der Firmware sowie die Feinkalibrierung von Farbkopiergeräten und die Einstellung von mietspezifischen Farbkalibrierungskurven.

g) Störungsbehebungen, welche auf fehlerhafte Telefonanlagen oder mangelhafte Qualität der Amtsleitung zurückzuführen sind. Störungsbehebungen oder Änderungen, welche durch bauliche Veränderungen hervorgerufen werden, insbesondere Änderungen des Namens des Teilnehmers, Änderung der Telefonnummer, Umstellung von Haupt- und Nebenstellen oder umgekehrt. Änderung des Wahlverfahrens (Umstellung von Impuls auf Mehrfrequenz). Störungsbehebungen oder Schäden, welche durch Überspannung hervorgerufen werden, sei es netz- oder postseitig.

h) Zusätzlich anfallende Weg- und Arbeitszeiten aufgrund eines nach Zustimmung von RICOH durchgeführten Standortwechsels der Gräte.

## 4. PFLICHTEN DES MIETERS

Der Mieter hat für die Gültigkeit dieses Vertrages:

4.1 alle auf Grund dieses Vertrages zu leistenden Entgelte pünktlich zu zahlen, andernfalls hat er an RICOH Verzugszinsen zu leisten in Höhe von 8% über der jeweiligen Bankrate der OeNB zu zahlen. Eine Aufrechnung mit allfälligen bestehenden offenen Forderungen gegenüber RICOH ist nicht gestattet. Sollte der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen länger als 30 Tage nicht nachkommen, ist RICOH vorbehaltlich weitergehender Rechte aus diesem Vertrag zur unverzüglichen Einstellungen der Serviceleistungen befugt.

4.2 die aufgestellten Geräte in ordentlichem Zustand zu erhalten und RICOH unverzüglich über Verlust oder Schaden zu informieren.

4.3 die Geräte umfassend gegen Verlust, Diebstahl Beschädigung oder Untergang zu versichern, sodass die Versicherungssumme den Neuwert der Geräte deckt. Der Mieter hat insbesondere auch eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen, die die in Absatz 4.5 aufgezählten Risiken abdeckt.

4.4 die Verpflichtung, bei Untergang der Gräte die auf eigene Kosten bzw. unter Verwendung der Versicherungsentschädigung erfolgte Ersatzbeschaffung RICOH unentgeltlich zu übereignen.

4.5 RICOH gegenüber die volle Haftung für Sach- und/oder Personenschäden, verursacht durch die Geräte oder deren Gebrauch, zu tragen. Stellt RICOH im Rahmen dieses Vertrages dem Mieter Software zur Verfügung, so ist dieser nach Beendigung dieses Vertrages verpflichtet, die auf den von ihm bereitgestellten Geräte (Server etc.) installierte Software durch Mitarbeiter von RICOH vorbehaltlos löschen zu lassen.

4.6 die Geräte oder Teile weder dritten Personen aus welchem Rechtsgrund auch immer, zu überlassen, noch die Geräte preiszugeben oder eine Zustimmung von RICOH einen anderen Aufstellungsort zu übersiedeln. Eine Verlegung seines Unternehmensstandortes unverzüglich RICOH bekannt zu geben, ansonst die Zustellung von Schriftstücken von RICOH oder Gerichten unter dem in diesem Vertrag angeführten Standort des Mieters als bewirkt anzusehen.

4.7 Service und Reparaturen an den aufgestellten Geräten ausschließlich von autorisiertem RICOH-Personal vornehmen zu lassen.

4.8 zumindest eine aus dem Kreis seiner Dienstnehmer zu nennende Personen als verantwortlichen Operator namhaft zu machen, welche durch RICOH im Gebrauch der aufgestellten Geräte ausgebildet wird. Der Mieter hat sicherzustellen, dass der Beauftragte bei Bedarf zum ordnungsgemäßen Betrieb der Gräte zu Verfügung steht.

4.9 RICOH während der gewöhnlichen Dienst- und Öffnungszeiten jederzeit Zutritt zu den aufgestellten Geräten zu gewähren, um die notwendigen Kontrollen, Reparaturen, Wartung und Service durchführen zu können.

4.10 die Gräte nur entsprechend der im übergebenden Herstellungsrichtlinien und Bedienungsanleitungen zu verwenden und sein Personal entsprechend zu instruieren.

4.11 RICOH unverzüglich in Kenntnis zu setzen, falls die Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens über sein Vermögen beantragt oder eingeleitet wird, oder eine Pfändung des Gerätes erfolgte. Der Mieter, Geschäftsführer juristischer Personen, persönlich haftende Gesellschafter von OHG, KG, OEG, KEG und andere Gesellschaften, Obmänner und Obfrauen von Vereinen und jene, die diesen Vertrag für den Mieter unterzeichnet haben, haften bei nicht zeitgerechter Verständigung persönlich für den dadurch bei RICOH eingetretenen Schaden.

4.12 die Haftung sowohl für eine unverschuldete als auch für eine zufällige Beschädigung der Geräte.

## 5. ÄNDERUNGEN DER VERTRAGSBEDINGUNGEN

Aufgrund eines schriftlichen Ersuchens des Mieters und unter der Voraussetzung, dass dieser seinen Vertragspflichten, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen ist, können mit Zustimmung von RICOH folgende Vertragsbedingungen geändert werden:

a) Der Preis pro Scan/Druck/Kopien und / oder die vereinbarte Abnahmemenge aufgrund der zum Abänderungszeitpunkt gegebenen Leistungsverhältnisse.

b) Austausch, Modernisierung oder Erweiterung der aufgestellten Geräte, sofern dies für den Mieter notwendig oder zweckmäßig ist. Die genannt Veränderungen bedürfen der Schriftform. Mit dem Datum der Änderung beginnt neuerlich eine Anfangslaufzeit wie in diesem Vertrag fixiert. Mit Ausnahme der schriftlich fixierten Änderungen behalten sämtliche Bedingungen dieser Vereinbarung ihre Gültigkeit.

## 6. HAFTUNG

Schadenersatzansprüche jeglicher Art aus diesem Vertrag gegen RICOH, gleich ob unmittelbaren, mittelbaren oder Folgeschaden, werden ausgeschlossen. Der Mieter ist nicht berechtigt, Zahlungsverpflichtungen gegenüber RICOH mit eventuell zustehenden Gegenforderungen zu kompensieren oder Zahlungen aus diesem Grunde zurückzubehalten.

## 7. STEUERN UND GEBÜHREN

Sämtliche angeführte Preise sind Nettopreise ohne Ust. Allfällige aus diesem Vertrag anfallende Gebühren und Abgaben sowie Entsorgungsbeiträge trägt der Mieter.

## 8. VORZEITIGE VERTRAGSAUFLÖSUNG

Beide Vertragsteile sind berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigen Gründen vorzeitig aufzulösen. Wichtige Gründe, die RICOH berechtigen, diesen Vertrag aufzulösen, sind insbesondere

8.1 Verletzungen des Vertrages durch den Mieter, insbesondere Zahlungsverzug trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer 7-tägigen Nachfrist,

8.2 Eröffnungen des gerichtlichen Insolvenzverfahrens über Vermögen des Mieters,

8.3 unrichtige Angaben über die hergestellten Scans/Drucke /Kopien zu machen,

8.4 RICOH den Zutritt zu den Gräten zu verweigern

8.5 Überlassungen der Nutzung der Gräte an Dritte oder Entfernung der Gräte ohne Zustimmung von RICOH vom Aufstellungsort,

8.6 Manipulation an Gräten,

8.7 Reparaturen selbst an den Geräten durchzuführen oder von Dritten durchzuführen zu lassen. Im Falle der vorzeitigen Vertragsauflösung hat der Mieter die aufgestellten Geräte sofort an RICOH zurückzustellen. Außerdem sind Zahlungsverzug, sowie bestehende Forderungen von RICOH sofort zur Zahlung fällig, auch wenn längere Zahlungsfristengewährt wurden. Der Mieter hat RICOH, wenn ihn an der vorzeitigen Auflösung ein Verschulden trifft, eine Konventionalstrafe in zumindest der Höhe zu bezahlen, in der RICOH für die vereinbarten Vertragsdauer bei ordnungsgemäßen Kündigung ein Entgelt bezogen hätte. Wird der Vertrag von RICOH ohne ein Verschulden des Mieters oder wird der Vertrag durch den Mieter ohne ein Verschulden von RICOH vorzeitig aus wichtigen Gründen aufgelöst, so hat der Mieter eine angemessene Entschädigung in der Höhe zu bezahlen, in der RICOH für die vereinbarte Vertragsdauer bei ordnungsgemäßen Kündigung ein Entgelt bezogen hätte.

## 9. AUFSTELLUNG/RÜCKSTELLUNG DER GERÄTE

Die Geräte werden von RICOH auf eigene Kosten zum Mieter auf den von ihm bestimmten Platz transportiert. Ab Aufstellung übernimmt der Mieter die volle Haftung für diese Geräte, bis diese wieder an dem von RICOH bestimmten Ort abgeliefert sind. Für die Wahl des Aufstellungsortes übernimmt der Mieter das Risiko. Nach Ablauf dieses Vertrages ist der Mieter verpflichtet, die Geräte auf eigene Kosten an den von RICOH genannten Ort zurückzustellen. Für den Fall des Verzuges des Mieters mit der Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen ist RICOH berechtigt, die aufgestellten Geräte unter Aufrechterhaltung des Mietvertrages an sich zu nehmen und zu veräußern. Der Mieter ist verpflichtet, die im Eigentum von RICOH stehenden Geräte auf Verlangen von RICOH auszufolgen und er räumt RICOH weiters das Recht ein, die aufgestellten Geräte auch ohne Mitwirkung des Mieters an sich zu nehmen. Die Ausübung darüber hinausgehender aus dem Verzug resultierender Rechte bleibt RICOH ausdrücklich vorbehalten.

## 10. ALLGEMEINES

Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden, auch solche vor Vertragsabschluss haben keinerlei Rechtswirksamkeit. Sämtliche Schriftstücke werden an die umseitig genannten Adressen des Mieters rechtswirksam zugestellt bis RICOH eine Änderung der Adresse mittels eingeschriebenem Briefe bekannt gegeben wird. Bei Rechtswirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Vertragsbestandteile bleibt hiervon die Gültigkeit des restlichen Vertragswerkes unberührt. Ein allfällig vereinbartes Depot gilt als Kautions zur Sicherung der Forderung von RICOH aus diesem Vertrag. Das Depot ist während der Vertragsdauer unverzinst, seitens des Mieters nicht aufrechenbar und wird bei ordnungsgemäßer Beendigung des Vertrages rückerstattet. Für alle aus diesem Vertrag resultierenden Streitigkeiten ist das sachlich in Betracht kommende Gericht in Wien zuständig. Die Rechte des Mieters aus diesem Vertrag dürfen nicht an Dritte abgetreten werden.